



---

## Sachstand

---

**Akustische Wohnraumüberwachung in ausgewählten Staaten**  
Deutschland, Finnland, Irland, Norwegen und Vereinigtes Königreich

---

**Akustische Wohnraumüberwachung in ausgewählten Staaten**

Deutschland, Finnland, Irland, Norwegen und Vereinigtes Königreich

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 049/23  
Abschluss der Arbeit: 04.07.2023  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Deutschland</b>  | <b>4</b>  |
| 2.1.      | Rechtlicher Rahmen  | 4         |
| 2.2.      | Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle                               | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Finnland</b>   | <b>7</b>  |
| 3.1.      | Rechtlicher Rahmen  | 7         |
| 3.2.      | Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle                               | 8         |
| 3.3.      | Praxis  | 9         |
| <b>4.</b> | <b>Irland</b>   | <b>9</b>  |
| 4.1.      | Rechtlicher Rahmen  | 9         |
| 4.2.      | Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle                               | 11        |
| 4.3.      | Praxis  | 12        |
| <b>5.</b> | <b>Norwegen</b>   | <b>12</b> |
| 5.1.      | Rechtlicher Rahmen  | 12        |
| 5.1.1.    | Wohnraumüberwachung als Strafverfolgungsmaßnahme                          | 13        |
| 5.1.2.    | Wohnraumüberwachung als Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten          | 14        |
| 5.1.3.    | Allgemeine Voraussetzungen von Zwangsmaßnahmen                            | 15        |
| 5.2.      | Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle                               | 15        |
| 5.3.      | Praxis  | 16        |
| <b>6.</b> | <b>Vereinigtes Königreich</b>   | <b>17</b> |
| 6.1.      | Rechtlicher Rahmen  | 17        |
| 6.2.      | Richtervorbehalt und Kontrolle der Maßnahmen der „intrusive surveillance“ | 18        |
| 6.3.      | Praxis  | 19        |

## 1. Einleitung

Der folgende Sachstand hat die **akustische Wohnraumüberwachung** in Deutschland, Finnland, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich zum Gegenstand. Damit werden zugleich die Sachstände „Akustische Wohnraumüberwachung in Großbritannien“, [WD 3 - 3000 - 227/16](#) und „Akustische Wohnraumüberwachung in Irland“, [WD 3 - 3000 - 271/16](#) und in Bezug auf Finnland und Norwegen auch der Sachstand „Akustische Wohnraumüberwachung in Skandinavien und auf dem östlichen Balkan“, [WD 3 - 3000 - 293/14](#) aktualisiert.

Neben einer Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen für die akustische Wohnraumüberwachung wird auf die parlamentarischen und gerichtlichen Kontrollmechanismen eingegangen. Die Ausführungen zur Rechtslage in Finnland, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich basieren – soweit nicht anders angegeben – auf Auskünften der dortigen Parlamentsverwaltung.

## 2. Deutschland

Unter der **akustischen Wohnraumüberwachung** wird in Deutschland das Abhören und Aufzeichnen des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln auch ohne Wissen des Betroffenen verstanden (vgl. § 100c Abs. 1 Strafprozessordnung<sup>1</sup> – StPO).

### 2.1. Rechtlicher Rahmen

Die **Wohnung** ist gemäß **Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz<sup>2</sup> (GG) unverletzlich**. Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG regeln den verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem **Einschränkungen** dieses Grundrechts unter anderem in Form der akustischen Wohnraumüberwachung zulässig sind. Grundsätzlich ist dabei zwischen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken (Strafverfolgung) einerseits und entsprechenden Maßnahmen zu präventiven Zwecken (vorbeugende polizeiliche Verbrechensbekämpfung) andererseits zu unterscheiden.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine akustische Wohnraumüberwachung zu **repressiven Zwecken** ergeben sich aus **Art. 13 Abs. 3 GG**:

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

**Einfachgesetzlich konkretisiert** wird das Instrument der repressiven akustischen Wohnraumüberwachung durch **§§ 100c bis e, 101 StPO**. Im Sinne der Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 GG verweist

---

1 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 25.03.2022 (BGBl. I S. 571).

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

§ 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO auf den abschließenden **Katalog der besonders schweren Straftaten** des § 100b Abs. 2 StPO. Eine repressive Wohnraumüberwachung ist danach nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine dort bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat. Zu nennen sind beispielhaft Staatsschutzdelikte wie Hochverrat, ferner die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, Mord und Menschenhandel sowie weitere schwere Straftaten u. a. aus den Bereichen des Asyl- und Aufenthalts-, Betäubungsmittel- und Waffenrechts.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine akustische Wohnraumüberwachung im **präventiven Bereich** ergeben sich aus **Art. 13 Abs. 4 GG**:

Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

Auf **Bundesebene** ist das **Bundeskriminalamt** zur akustischen **Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken** befugt (§ 46 Bundeskriminalamtgesetz<sup>3</sup> – BKAG). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 festgestellt, dass Teile der Vorgängerregelung (§ 20h BKAG alte Fassung) nicht mit den Grundrechten vereinbar waren.<sup>4</sup> So hatte das Bundesverfassungsgericht beanstandet, dass § 20h BKAG alte Fassung auch eine Einbeziehung von Kontakt- und Begleitpersonen in Wohnraumüberwachungen gestattete.<sup>5</sup> Dies sieht die 2017 im Zuge der Neustrukturierung des BKAG<sup>6</sup> geschaffene Regelung zur Wohnraumüberwachung in § 46 BKAG nicht mehr vor.

In den **Bundesländern** ist die akustische Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken in den jeweiligen Landespolizeigesetzen geregelt.

**Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG** enthält eine Sonderregelung für den Einsatz technischer Mittel „ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen“ (z.B. verdeckten Ermittlern). Anders als in den Absätzen 3 und 4 entfällt hier der Richtervorbehalt. Dabei ist unerheblich, ob die zu schützenden Personen zu repressiven oder präventiven Zwecken eingesetzt werden. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG stellt allerdings klar, dass eine **anderweitige Verwertung der dabei erlangten Erkenntnisse** nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr und nur dann zulässig ist, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zuständigkeit für diesen

---

3 Bundeskriminalamtgesetz vom 01.06.2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632).

4 BVerfGE 141, 220 (295 ff.).

5 BVerfGE 141, 220 (298 Rn. 191).

6 Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG vom 01.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 1354).

Richtervorbehalt richtet sich für die Verwertung zu repressiven Zwecken nach Abs. 3; für die Verwertung zu präventiven Zwecken nach Abs. 4.<sup>7</sup> Die gerichtlichen Spruchkörper müssen dabei zum Schutz vor einer Umgehung der strengen Anforderungen der Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 GG insbesondere prüfen, ob die Wohnraumüberwachung ihrem ursprünglichen Zweck nach tatsächlich ausschließlich zum Schutz der Eigensicherung der eingesetzten Personen erfolgt ist und weder ganz noch teilweise von Anfang an auf die Verwertung zu präventiven oder repressiven Zwecken gerichtet war.<sup>8</sup>

## 2.2. Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung unterliegen der gerichtlichen Kontrolle der Straf- bzw. Verwaltungsgerichte, je nachdem, ob die Maßnahmen repressiven oder präventiven Zwecken dienen. **Betroffene sind in der Regel** nach Abschluss der Wohnraumüberwachung über die Maßnahme **zu benachrichtigen** (vgl. insbesondere § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 StPO, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG) und können die Rechtmäßigkeit der Maßnahme **nachträglich gerichtlich** klären lassen.

Zur Gewährleistung der **parlamentarischen Kontrolle** statuiert Art. 13 Abs. 6 Satz 1 GG für den Einsatz der Wohnraumüberwachung eine **jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Bundestag**.

Diese Berichtspflicht ist für den Einsatz im **präventiven Bereich** (Art. 13 Abs. 4 GG) auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes beschränkt. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Eigensicherung nach Art. 13 Abs. 5 GG, soweit Erkenntnisse anderweitig verwertet werden sollen und die Maßnahmen daher richterlich überprüfungsbedürftig sind.

Für den **Bereich der Strafverfolgung** ist die Berichtspflicht hinsichtlich Maßnahmen nach § 100c StPO in § 101b Abs. 1 und 4 StPO näher konkretisiert. Danach erstellt das Bundesamt für Justiz unter anderem eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit nach § 100c StPO angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet.<sup>9</sup> Die Übersicht beruht auf statistischen Mitteilungen der Länder und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (§ 101b Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 4 StPO). Vor der Veröffentlichung der Übersicht im Internet berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c StPO

---

7 Gornig, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 13 Rn. 140; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 13 Rn. 33; Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 65.

8 Gornig, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 13 Rn. 140.

9 Bundesamt für Justiz, Wohnraumüberwachungsstatistik, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Gesamt\\_Wohnraum.html](https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Gesamt_Wohnraum.html) mit Verweis auf die jährlichen Berichte der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag.

angeordneten Maßnahmen der Wohnraumüberwachung (§ 101b Abs. 1 Satz 3 StPO). Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.<sup>10</sup>

Art. 13 Abs. 6 Satz 2 GG schreibt vor, dass die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage des Berichts durch ein vom Bundestag gewähltes Gremium ausgeübt wird. In Erfüllung dieser Pflicht setzt der Bundestag in jeder Wahlperiode das sogenannte **Gremium gemäß Art. 13 Abs. 6 GG** ein. Den Bundesländern ist nach Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG die Gewährleistung einer gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle aufgegeben.

### 3. Finnland

#### 3.1. Rechtlicher Rahmen

**§ 10 Abs. 1 der finnischen Verfassung**<sup>11</sup> garantiert das Recht auf Privatsphäre und auch die **Unverletzlichkeit der Wohnung**. Die Bestimmung sieht in Abs. 3 allerdings vor, dass zur Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten oder zur Aufklärung von Straftaten erforderliche Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung **durch Gesetz** zugelassen werden können.

Dieser Gesetzesvorbehalt wird durch das **Zwangsmittelgesetz (808/2011)**<sup>12</sup> ausgefüllt. Das Konzept der Wohnraumüberwachung findet sich im **Kapitel 10** über verdeckte Zwangsmaßnahmen.

Danach müssen zunächst die in Kapitel 10 §§ 1, 2 Zwangsmittelgesetz normierten allgemeinen Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen einschließlich der besonderen Vorgaben für Wohnräume vorliegen. Insbesondere muss davon auszugehen sein, dass die durch die **verdeckte Ermittlungsmaßnahme in Wohnräumen** gewonnenen Informationen für die **Aufklärung einer Straftat erforderlich sind**.

Kapitel 10 § 16 Zwangsmittelgesetz definiert (in Abs. 1) allgemein das technische Abhören als besondere verdeckte Ermittlungsmaßnahme und bestimmt (in Abs. 2) die Voraussetzungen des Einsatzes dieser Maßnahme durch Ermittlungsbehörden außerhalb eines für den ständigen Aufenthalt genutzten Raums und in behördlichen Räumlichkeiten.

Für das **technische Abhören von Wohnräumen** gelten nach § 17 Zwangsmittelgesetz höhere Eingriffsschwellen. Danach kann eine Ermittlungsbehörde ermächtigt werden, die technische Überwachung auf einen Raum zu richten, der als **ständiger Aufenthaltsort** genutzt wird und in dem sich der Verdächtige wahrscheinlich aufhält, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Person

---

10 Zuletzt Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 1 GG für das Jahr 2021, [BT-Drs. 20/3875](#).

11 Perustuslaki 731/1999 vom 11.06.1999, in finnischer Sprache abrufbar unter: <https://finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1999/19990731>; in deutscher Übersetzung des finnischen Justizministeriums mit Stand 1999 abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/de19990731.pdf>.

12 Tvångsmedelslag 808/2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 in finnischer Sprache abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/2011/20110806>; in englischer Übersetzung als Coercive Measures Act (806/2011) allerdings mit Stand 30.12.2013 abrufbar unter: [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2011/en20110806\\_20131146.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2011/en20110806_20131146.pdf).

---

eine bestimmte schwere Katalogtat begangen hat. Zu diesen Taten gehören etwa Völkermord, Kriegsverbrechen, Spionage, Hochverrat, Totschlag, Mord, Menschenhandel, schwerer Drogenhandel und Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus. Im Jahr 2022 wurde dem Straftatenkatalog zudem die Vergewaltigung von Kindern hinzugefügt.

Kapitel 10 § 52 Zwangsmittelgesetz normiert darüber hinaus besondere **Verbote der Wohnraumüberwachung**. Eine Wohnraumüberwachungsmaßnahme darf etwa nicht gegen einen Verdächtigen zur Aufnahme von Gesprächen mit seinem Anwalt gerichtet sein.

Maßnahmen der Wohnraumüberwachung stehen zudem unter einem **Richtervorbehalt**. Auf Antrag kann das zuständige Gericht einer **Amtsperson mit Festnahmerecht** die Befugnis zur Wohnraumüberwachung erteilen (Kapitel 10 § 18 Zwangsmittelgesetz). Die Befugnis kann jeweils für höchstens einen Monat gewährt werden.

Eine **Vorrichtung, ein Verfahren oder ein Programm zur technischen Überwachung** kann in Räumlichkeiten, die dem ständigen Aufenthalt dienen, **nur dann installiert und auch die Räumlichkeiten dafür nur dann heimlich betreten werden**, wenn das Gericht einer Amtsperson mit der Befugnis zur Festnahme auch diese Befugnis auf entsprechenden Antrag eingeräumt hat (Kapitel 10 § 26 Abs. 2 Zwangsmittelgesetz).

Das Gericht bestimmt für das **Antragsverfahren** auf Wohnraumüberwachung einen **öffentlichen Bevollmächtigten oder Anwalt**, um die Interessen der einer Straftat verdächtigten Person und der anderen möglicherweise von der Maßnahme betroffenen Personen zu schützen (Kapitel 10 § 44 Zwangsmittelgesetz). Der öffentliche Bevollmächtigte hat sorgfältig die Berufsethik der Anwälte bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu achten. Der öffentliche Bevollmächtigte und Personen, die gefragt wurden, eine solche Funktion anzunehmen, dürfen nicht unbefugt offenlegen, was sie in ihrer Funktion oder im Rahmen der Anfrage, diese Funktion zu übernehmen, in Erfahrung gebracht haben.

Nachdem die Angelegenheit dem Staatsanwalt vorgelegt oder die strafrechtlichen Ermittlungen anderweitig beendet oder unterbrochen wurden, jedenfalls aber ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme, ist der **Betroffene** über den Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen **zu benachrichtigen** (Kapitel 10 § 60 Zwangsmittelgesetz).

### 3.2. Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Wie bereits erwähnt, ist ein gerichtlicher Beschluss für die Wohnraumüberwachung erforderlich.

In Kapitel 10 § 65 Zwangsmittelgesetz ist zudem niedergelegt, dass die **nationale Polizeibehörde und die Leitung der Einheiten**, die verdeckte Ermittlungsmaßnahmen einsetzen, den **Einsatz** dieser Maßnahmen im Namen der Polizei **überwachen**.



Das Innenministerium erstellt einen **jährlichen Bericht** über den Einsatz von verdeckten Zwangsmaßnahmen einschließlich Aufsicht und Schutzmaßnahmen.<sup>13</sup> Dieser wird auch dem **Parlamentarischen Ombudsmann** zugeleitet. Eine darüber hinausgehende spezielle parlamentarische Kontrolle existiert nicht.

### 3.3. Praxis

Wohnraumüberwachung wird selten zur Strafverfolgung genutzt. Laut des o.g. **Jahresberichts des Innenministeriums an den Parlamentarischen Ombudsmann** aus dem **Jahr 2021**<sup>14</sup> wurde die Maßnahme des technischen Abhörens, die jedoch nicht nur Wohn- sondern auch Diensträume betreffen kann, im Jahr 2021 in 169 Fällen eingesetzt. 84% der Fälle betrafen dabei die Verfolgung schwerer Drogendelikte. Üblicher im Bereich der Strafverfolgung sind hingegen andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise die Telekommunikationsüberwachung.

## 4. Irland

### 4.1. Rechtlicher Rahmen

Die **Verfassung Irlands** gewährleistet die Unverletzlichkeit der Wohnung jedes Bürgers (Art. 40 Abs. 5 Constitution of Ireland<sup>15</sup>). In eine Wohnung darf danach außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht eingedrungen werden. Das Grundrecht unterliegt einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Ergänzend ist der Schutz der Privatsphäre nach Art. 40 Abs. 3 Unterabsatz 1, 2 Constitution of Ireland zu nennen.

Die Rechtsgrundlage für polizeiliche Überwachungsmaßnahmen bildet der „**Criminal Justice (Surveillance) Act 2009**“.<sup>16</sup> Erfasst werden von dem Gesetz auch Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung. Abschnitt 1 des Gesetzes definiert Überwachung („surveillance“) als

monitoring, observing, listening to or making a recording of a particular person or group of persons or their movements, activities and communications, or monitoring or making a recording of places or things, by or with the assistance of surveillance devices.

---

13 Vgl. den jüngsten Bericht „Poliisihallituksen kertomus sisäministeriölle poliisin salaisesta tiedonhankinnasta ja sen valvonnasta vuonna 2021“, 2022, in finnischer Sprache abrufbar unter: <https://intermin.fi/documents/1410869/4113506/Poliisihallitus-kertomus-poliisin-salaisesta-tiedonhankinnasta-2021.pdf/77dc7b03-7b4c-428d-ab64-882e8596b31d/Poliisihallitus-kertomus-poliisin-salaisesta-tiedonhankinnasta-2021.pdf?t=1652967958875>.

14 Poliisihallituksen kertomus sisäministeriölle poliisin salaisesta tiedonhankinnasta ja sen valvonnasta vuonna 2021, 2022, in finnischer Sprache abrufbar unter: <https://intermin.fi/documents/1410869/4113506/Poliisihallitus-kertomus-poliisin-salaisesta-tiedonhankinnasta-2021.pdf/77dc7b03-7b4c-428d-ab64-882e8596b31d/Poliisihallitus-kertomus-poliisin-salaisesta-tiedonhankinnasta-2021.pdf?t=1652967958875>, S. 24.

15 Constitution of Ireland vom 01.07.1937, abrufbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/eli/cons/en/html>.

16 Criminal Justice (Surveillance) Act 2009, in der Fassung vom 29.06.2022, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://revisedacts.lawreform.ie/eli/2009/act/19/revised/en/html>.

Der Begriff „places“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst auch Wohnräume.

Grundsätzlich muss bei einem **Richter** des Bezirksgerichtes eine **Ermächtigung** für die Durchführung einer bestimmten Überwachungsmaßnahme eingeholt werden (vgl. Abschnitt 5 Abs. 1 Buchstabe b Criminal Justice [Surveillance] Act 2009). Berechtigt zur **Antragstellung** beim zuständigen Richter sind gemäß Abschnitt 4 Abs. 1 bis 3 nicht nur die „superior officers“ der **irischen Polizei** („**Garda Síochána**“) und ihres Aufsichtsgremiums („**Garda Ombudsman Commission**“), sondern auch die „superior officers“ der irischen Armee und der Finanz- und Zollbehörden („**Revenue Commissioners**“).

Welche **rechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen** vorliegen müssen, ist davon abhängig, wer die Überwachung durchführen möchte. Im Folgenden wird **beispielhaft** dargestellt, welche Voraussetzungen für entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorliegen müssen, die von der **irischen Polizei** durchgeführt werden.

Gemäß Abschnitt 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c muss der antragstellende Polizeibeamte davon überzeugt sein, dass die Überwachung **notwendig** ist, um eines der nachfolgenden **Ziele** zu erreichen:

- Erlangung von Informationen, die mit der Ermittlung einer verfolgbaren Straftat in Zusammenhang stehen,
- Verhinderung der Begehung einer verfolgbaren Straftat oder
- Aufrechterhaltung der Staatssicherheit.

Der Polizeibeamte muss der begründeten Auffassung sein, dass die gewählte Maßnahme mit Blick auf das verfolgte Ziel das am wenigsten einschneidende Mittel darstellt. Sie muss **verhältnismäßig** zum verfolgten Ziel sein und die Rechte der überwachten Person wahren. Die Überwachung darf **nicht länger als notwendig** für das Erreichen der Überwachungsziele andauern.

Der **Richter**, der die Ermächtigung erteilt, muss vom Vorliegen der Voraussetzungen der Wohnraumüberwachung überzeugt sein. Er kann dem Antrag ohne Änderungen stattgeben oder Bedingungen aufstellen, die er für die Wahrung der Angemessenheit der Maßnahme für erforderlich hält. Eine **richterliche Ermächtigung** muss **folgende Angaben** enthalten:

- genaue Angaben zum eingesetzten Überwachungsgerät,
- die Personen, Orte oder Sachen, die Ziel der Überwachung sind,
- den Namen des ermächtigten „superior officer“,
- jegliche Bedingungen, die mit der Ermächtigung im Zusammenhang stehen, und
- den Zeitpunkt des Endes der Überwachung (vgl. Abschnitt 5 Abs. 6 Buchstabe a - e).

Die Ermächtigung enthält für den Polizeibeamten und andere Personen, die der Beamte für notwendig hält, eine **Betretungsbefugnis** für Orte, an denen Überwachungsgeräte installiert oder zurückgeholt werden sollen. Sie kann höchstens für drei Monate erteilt werden (vgl. Abschnitt 5 Abs. 8); auf Antrag kann sie um weitere **drei Monate** verlängert werden (vgl. Abschnitt 6).

Abschnitt 7 regelt, dass in dringenden Fällen die Überwachung ausnahmsweise auch **ohne richterliche Ermächtigung** erfolgen darf. Eine Ermächtigung wird dann durch einen „superior officer“ erteilt, wenn er der Überzeugung ist, dass alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, aber nicht genügend Zeit verbleibt, um den Richter anzurufen. Letzteres ist der Fall, wenn

- die zu überwachende Person sich bei Anrufung des Richters wahrscheinlich der Überwachungsmaßnahme entziehen, die Rechtsfindung behindern oder eine verfolgbare Straftat begehen würde,
- es wahrscheinlich ist, dass Informationen oder Beweise im Zusammenhang mit der verfolgten Straftat zerstört oder nicht mehr erlangt werden könnten, oder
- die Sicherheit des Staates sonst zu Schaden käme (vgl. Abschnitt 7 Abs. 2).

Die Dauer der Überwachung darf ohne richterliche Ermächtigung **72 Stunden** nicht überschreiten. Zudem bestehen besondere formale Voraussetzungen, wie etwa das Erfordernis einer schriftlichen Dokumentation des gesamten Vorgangs (vgl. Abschnitt 7 Abs. 6, 7, 11, 12). Diese ist einem „Assistant Commissioner“ innerhalb von sieben Tagen vorzulegen.

#### 4.2. Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Abschnitt 11 des „Criminal Justice (Surveillance) Act 2009“ normiert ein **Beschwerdeverfahren** für Personen, die der Auffassung sind, dass sie rechtswidrig überwacht wurden. Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist ein Antrag der betroffenen Person beim „**Complaints Referee**“. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Wenn tatsächlich eine Überwachung stattfand und diese nicht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften erfolgte, ist der Vorgang in einem Bericht an den „Taoiseach“, dem irischen Premierminister, festzuhalten. Der „Complaints Referee“ kann in diesem Fall ferner

- anordnen, dass die Ermächtigung zur Überwachung aufgehoben wird und alle mit ihr zusammenhängenden Dokumente zerstört werden,
- empfehlen, dass die rechtswidrig überwachte Person eine Kompensation in Höhe einer bestimmten Geldsumme bis zu 5.000 € erhält, und
- den Vorgang entweder dem Minister, in dessen Verantwortungsbereich die überwachende Stelle fällt<sup>17</sup>, oder dem zuständigen Richter melden.

---

17 Im Falle der „Garda Síochána“, also der irischen Polizei, ist der Vorgang der „Garda Ombudsman Commission“ zu melden.

Diese Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden, wenn der „Complaints Referee“ der Überzeugung ist, sie seien nicht im öffentlichen Interesse.

Gemäß Abschnitt 12 des „Criminal Justice (Surveillance) Act 2009“ wird **ein Richter des „High Court“** (oberstes Zivil- und Strafgericht) berufen, die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Um seinen Überprüfungspflichten nachzukommen, darf der Richter in allen Fällen, in denen eine Überwachung bewilligt wurde, Nachforschungen anstellen. Er erstattet dem irischen Premierminister („Taoiseach“) einen jährlichen Bericht, der auch dem **irischen Parlament** („Oireachtas“) vorzulegen ist.<sup>18</sup>

#### 4.3. Praxis

Aus dem **jüngsten Bericht des High-Court-Richters** aus dem Jahr 2022 geht hervor, dass Maßnahmen nach dem „Criminal Justice (Surveillance) Act 2009“ vor allem in Bereichen **schwerwiegender Kriminalität** zum Einsatz kommen, wie beispielsweise bei der organisierten Kriminalität, bei subversiven Aktivitäten gegen den Staat, beim Terrorismus und bei Wirtschaftsstraftaten.<sup>19</sup> In den zwölf Monatsberichten wurde 16 Anträgen auf Maßnahmen nach Abschnitt 4 und 5 durch den zuständigen Richter entsprochen. Es gab darüber hinaus nur einen (genehmigten) Antrag durch einen „superior officer“ wegen Dringlichkeit nach Abschnitt 7.

### 5. Norwegen

#### 5.1. Rechtlicher Rahmen

Nach **Art. 92 der norwegischen Verfassung** vom 17. Mai 1814 („grunnloven“)<sup>20</sup> haben die Staatsorgane die Menschenrechte in der Weise zu respektieren und zu gewährleisten, wie sie in der Verfassung und in den für Norwegen verbindlichen Verträgen betreffend die Menschenrechte zum Ausdruck kommen.

Die **Menschenrechte** sind auf Grundlage des Gesetzes über die Stellung der Menschenrechte im norwegischen Recht („menneskerettsloven“)<sup>21</sup> Bestandteil des Rechtssystems, das die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische

---

18 Vgl. den jüngsten „Report pursuant to Section 12 of the Criminal Justice Surveillance Act 2009 – Review of the Operation of the Act by the Designated Judge for the period 1st August 2021 to 31st July 2022, 06.12.2022, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://opac.oireachtas.ie/Data/Library3/Documents%20Laid/2022/pdf/VEFPZG9jc2xhaWQxNTEyMjJiXzE1MTIyMl8xNTMyMTc=.pdf>.

19 Report pursuant to Section 12 of the Criminal Justice Surveillance Act 2009 – Review of the Operation of the Act by the Designated Judge for the period 1st August 2021 to 31st July 2022, 06.12.2022, S. 2.

20 Norwegische Verfassung, in englischer und norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/1814-05-17>.

21 Lov om styrking av menneskerettighetenes stilling i norsk rett, in englischer und norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/1999-05-21-30>.

Rechte (IPbpR) einschließt. Das bedeutet, dass jeder das Recht auf Achtung seines privaten und familiären Lebens, seines Zuhauses und seiner Kommunikation hat.

Die staatlichen Stellen haben gemäß **Art. 102 der Verfassung** den **Schutz der Privatsphäre, des Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation** zu gewährleisten. Dieses Recht kann jedoch **durch Gesetz beschränkt werden**, wenn der hoheitliche Eingriff im Hinblick auf die demokratische Gesellschaft im Interesse des Landes notwendig ist.

Das norwegische **Strafprozessgesetz** („straffeprosessloven“)<sup>22</sup> regelt die akustische Überwachung durch technische Mittel („romavlittning“) in §§ 216m bis 222d. Dies schließt das Anbringen von Mikrofonen, Übertragungs- und Aufzeichnungsgeräten an Orten ein, an denen sich die betroffene Person mutmaßlich aufhält. Dabei kann es sich sowohl um Wohn- als auch um Diensträume handeln.

Darüber hinaus sind Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen verdeckter Audioüberwachung zu präventiven Zwecken im **Polizeigesetz** vom 4. August 1995 (politiloven)<sup>23</sup> enthalten. Diese **erlauben jedoch ausdrücklich keine akustische Überwachung von Wohnräumen** (§ 17d Abs. 2 Satz 2 und 3 Polizeigesetz).

#### 5.1.1. Wohnraumüberwachung als Strafverfolgungsmaßnahme

§ 216m Strafprozessgesetz regelt die Voraussetzungen des Einsatzes von **Maßnahmen der verdeckten Audioüberwachung zur Klärung, ob eine Straftat begangen wurde**. Davon ist auch die Überwachung von Wohnräumen erfasst.

Hierzu bedarf es einer **richterlichen Befugnis**, welche durch die Staatsanwaltschaft beantragt werden muss.

Das Gericht kann die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn eine Person mit **berechtigtem Grund** einer **Straftat oder dem Versuch einer Straftat** verdächtigt wird, die unter **bestimmte Paragraphen** des norwegischen **Strafgesetzbuches**<sup>24</sup> fällt. Diese sind:

- § 131 (terroristische Handlungen) oder § 134 (terroristische Drohungen),
- § 275 (Tötungsdelikte),
- § 232 Abs. 2 (schweres Betäubungsmitteldelikt) oder § 328 (schwerer Raub), in Verbindung mit § 79 Buchstabe c (Begehen der Straftat im Rahmen von Aktivitäten einer organisierten kriminellen Vereinigung).

---

22 Lov 22. mai 1981 nr. 5 om rettergangsmåten i straffesaker, in norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1981-05-22-25>.

23 Lov 4. august 1995 nr. 53 om politiet, in norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1995-08-04-53?q=politilov>.

24 Straffeloven, in norwegischer und englischer Sprach abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2005-05-20-28>.

Die Audioüberwachung ist nur zulässig, wenn diese **für die Aufklärung des Sachverhalts von erheblicher Bedeutung** ist und die Aufklärung **anderenfalls erheblich erschwert** würde.

Nach dem Wortlaut von § 216m Strafprozessgesetz bedarf es besonderer Gründe zur Rechtfertigung der Audioüberwachung von öffentlichen Orten oder Orten, zu denen eine große Anzahl von Personen Zugang hat oder an denen erfahrungsgemäß ein Rechtsanwalt, ein Arzt, ein Priester oder andere Personen Gespräche vertraulicher Natur führen. Dagegen bestimmt **§ 216m Strafprozessgesetz nicht explizit**, welche **Maßstäbe für die Audioüberwachung von Wohnräumen** gelten.

Die Erlaubnis darf jedenfalls nur für einen Ort erteilt werden, bei dem davon auszugehen ist, dass sich die **verdächtige Person dort aufhält**. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Gespräche aufgezeichnet werden, an denen der Verdächtige nicht beteiligt ist.

Die **Erlaubnis kann jeweils nicht für länger als zwei Wochen** erteilt werden. Sofern das Gericht es nicht anders bestimmt, kann die Polizei die **Räumlichkeiten betreten**, um die für die Überwachung erforderlichen Geräte anzubringen oder zu entfernen.

Besteht ein bedeutendes Risiko, dass die Strafverfolgung durch Verzögerung beeinträchtigt wird, kann **ausnahmsweise** eine Anordnung der **Strafverfolgungsbehörde an die Stelle einer gerichtlichen Anordnung treten** (vgl. § 216d Strafprozessgesetz). Eine solche Entscheidung muss so bald wie möglich, **spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn der Überwachungsmaßnahme, dem Gericht zur Genehmigung** vorgelegt werden. Zudem muss die Strafverfolgungsbehörde ihre Entscheidung begründen. In Fällen, in denen die Genehmigungsfrist außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Gerichts liegt, wird die Frist bis zur Wiedereröffnung des Gerichts verlängert.

#### 5.1.2. Wohnraumüberwachung als Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten

Daneben bestimmt **§ 222d Abs. 1 Strafprozessgesetz** die Voraussetzungen für den Fall, dass die Polizei im Rahmen von Ermittlungen eine verdeckte Audioüberwachung gemäß § 216m zum Zwecke der **Verhinderung einer Straftat** einsetzen möchte. Die entsprechenden Maßnahmen stehen ebenfalls unter richterlichem Vorbehalt. Die richterliche Erlaubnis kann den **Polizeibehörden** erteilt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person eine Handlung begehen wird, die **unter bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches** fällt. Es handelt sich dabei um die gleichen Straftatbestände, die zur Wohnraumüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung berechtigen (Siehe oben unter 5.2.1.).

Darüber hinaus kann die Erlaubnis von Maßnahmen nach § 216m Strafprozessgesetz den „**polizeilichen Sicherheitsdienste**“ erteilt werden (vgl. § 222d Abs. 2 Strafprozessgesetz). Voraussetzung ist ein Grund zur Annahme, dass eine Person eine unter bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuchs fallende Handlung begehen wird. Dabei wird auf eine Reihe von Normen verwiesen, die verschiedene Straftaten gegen die Autonomie und die grundlegenden nationalen Interessen Norwegens sowie terroristische Handlungen und terrorismusbezogene Handlungen zum Gegenstand haben, ferner Straftaten gegen Mitglieder der königlichen Familie, Mitglieder des norwegischen Parlaments („Storting“), der Regierung, des Obersten Gerichtshofs oder Vertreter entsprechender Organe anderer Staaten. Dem polizeilichen Sicherheitsdienst kann die Erlaubnis zur verdeckten Audioüberwachung gemäß § 216m jedoch nur erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Eine Erlaubnis nach § 222d Strafprozessgesetz darf an die Polizei oder den polizeilichen Sicherheitsdienst nur dann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass durch das Einschreiten **Erkenntnisse** gewonnen werden können, die **für die Abwendung der Tat von erheblicher Bedeutung** sind, und dass die Erkenntniserlangung anderenfalls erheblich erschwert würde.

Auch im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten kann die gerichtliche Erlaubnis **ausnahmsweise durch eine Anordnung der Strafverfolgungsbehörden** ersetzt werden, sofern bei **Verzögerung eine erhebliche Gefahr** besteht, dass die Tat ansonsten nicht abgewendet werden kann. Eine solche Entscheidung ist so schnell wie möglich, **spätestens jedoch 24 Stunden** nach Anwendung der Maßnahme, einem **Gericht zur Genehmigung vorzulegen**. Die Strafverfolgungsbehörde hat auch in diesem Fall die Entscheidung zu begründen. In Fällen, in denen die Genehmigungsfrist außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Gerichts liegt, wird die Frist verlängert bis das Gericht wieder geöffnet ist.

### 5.1.3. Allgemeine Voraussetzungen von Zwangsmaßnahmen

Neben den speziellen Anforderungen müssen beim Einsatz der verdeckten Audioüberwachung auch die **allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen** (vgl. § 170a Strafprozessgesetz) vorliegen. Eine solche Maßnahme kann danach nur dann angewendet werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen. Sie darf zudem nicht angewendet werden, wenn der Eingriff im Hinblick auf die Umstände des Falles **unverhältnismäßig** ist.

## 5.2. Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle

Die Kontrolle über den Einsatz verdeckter Audioüberwachungen wird zuvörderst von den **Gerichten** ausgeübt, die beurteilen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz solcher Maßnahmen erfüllt sind (siehe oben unter 5.2.).

Darüber hinaus gibt es den **parlamentarischen Überwachungsausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste (sog. „EOS-Ausschuss“<sup>25</sup>)**, der für die externe und unabhängige Kontrolle der norwegischen Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig ist. Die Tätigkeit des Ausschusses ist Gegenstand des Gesetzes über die Kontrolle der Nachrichtendienste vom 3. Februar 1995, Nr. 79 („EOS-loven“)<sup>26</sup>. Nachrichten-, überwachungs- und sicherheitsdienstliche Tätigkeiten, die durch andere öffentliche Hoheitsträger durchgeführt werden oder unter deren Aufsicht stehen, sind ebenfalls in die Kontrolle durch die Kommission einbezogen.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses steht die Überprüfung, ob die Nachrichten- und Sicherheitsdienste ihre Aktivitäten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen ausüben. Dabei prüft er unter anderem, ob eine Person zu Unrecht Gegenstand von Maßnahmen geworden ist. Der Ausschuss hat außerdem zu gewährleisten, dass die Nachrichten- und Sicherheitsdienste nicht schwerer eingreifende Methoden anwenden, als dies unter den jeweiligen Umständen erforderlich ist. Die Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle der Nachrichtendienste werden ergänzt durch

---

25 Die Webseite des EOS-Ausschusses ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://eos-utvalget.no/en/home/>.

26 Das EOS-loven ist in norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1995-02-03-7> und in englischer Sprache unter: <https://app.uio.no/ub/ujur/oversatte-lover/data/lov-19950203-007-eng.pdf>.

---

eine **vom Parlament festgelegte Richtlinie über die Kontrolle der Nachrichten-, Überwachungs- und Sicherheitsdienste vom 30. Mai 1995, Nr. 4295**, insbesondere in den §§ 11, 12 und 13.

Die sieben Mitglieder der EOS-Kommission werden vom norwegischen Parlament bestimmt. Sie werden auf Empfehlung des Parlamentspräsidiums vom Plenum gewählt. Abgeordnete dürfen nicht zugleich Mitglied des Kontrollgremiums sein. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich.

Darüber hinaus gibt es eine **Kontrollkommission**<sup>27</sup>, die unter anderem den Umgang und die Durchführung des Einsatzes verdeckter Audioüberwachungen durch die Polizei und Strafverfolgungsbehörden überwacht (vgl. § 216h Strafprozessgesetz).

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom König ernannt werden. Der Vorsitzende muss die für einen Richter am Obersten Gerichtshof geltenden Anforderungen erfüllen. Die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden stellen der Kommission sämtliche Informationen, Dokumente, Tonbandaufzeichnungen zur Verfügung, die sie zur Ausübung der Kontrolle für erforderlich hält. Die Kommission kann jeden Beamten der Polizei oder der Strafverfolgungsbehörden sowie andere Personen, die an der Kommunikationskontrolle mitwirken, zur Vernehmung vorladen. Alle diese Personen sind verpflichtet, ungeachtet ihrer Geheimhaltungspflicht vor der Kommission auszusagen.

Jede Person oder Organisation, die sich einer ungerechtfertigten verdeckten Audioüberwachung gemäß § 216m Strafprozessgesetz ausgesetzt sieht, kann bei der Kontrollkommission eine Beschwerde einreichen. Findet die Kommission Grund zur Kritik an der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, muss der Fall an den Generalstaatsanwalt und das Justizministerium weitergeleitet werden.

Die Kontrollkommission befasst sich nicht mit Fällen, die unter das Gesetz über den EOS-Ausschuss fallen. Insbesondere ist sie daher nicht mit Fällen befasst, die den Sicherheitsdienst der Polizei betreffen.

### 5.3. Praxis

Der **Generalstaatsanwalt** richtete im Jahr 2019 ein Schreiben an die Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsdienst der Polizei, die Kriminalpolizeibehörden sowie die weiteren Polizeibehörden. Darin heißt es, dass es starke Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre erforderlich machten, die verdeckte Audioüberwachung gemäß § 216m Strafprozessgesetz zu begrenzen. Die Maßnahme solle nur dann eingesetzt werden, wenn aufgrund der vorliegenden Kenntnisse des Falles davon ausgegangen werden könne, dass sie zu wichtigen Informationen führen werde. In dem Schreiben wird zudem darauf hingewiesen, dass die Zwangsmaßnahmen zur Abwendung einer Straftat nach § 222d Strafprozessgesetz vorrangig gegenüber Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung einer Straftat nach § 17d Polizeigesetz eingesetzt werden sollten. Die **verdeckte Audioüberwachung soll danach außerhalb von strafrechtlichen Ermittlungen folglich nur eingeschränkt zum Einsatz kommen**.

---

27 Die Webseite der Kommission ist in norwegischer Sprache abrufbar unter: <https://www.kk-utvalget.no/>; die Jahresberichte sind dort aufgelistet unter: <https://www.kk-utvalget.no/publikasjoner>.



---

Ausweislich des jüngsten **Jahresberichts des** oben erwähnten **Kontrollausschusses** wurde die verdeckte Audioüberwachung durch die Polizei im Jahr 2022 in neun Fällen gegenüber 16 verdächtigen Personen eingesetzt.<sup>28</sup> Der Bericht enthält keine Angaben, in wie vielen Fällen die Audioüberwachung Wohnräume betraf.

## 6. Vereinigtes Königreich

### 6.1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung wird wesentlich durch die **Europäische Menschenrechtskonvention** bestimmt, die im Vereinigten Königreich durch den „**Human Rights Act 1998**“ umgesetzt wurde.<sup>29</sup> Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. In die Ausübung dieses Rechts darf nach Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Behörde nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Einfachgesetzlich sind staatliche Überwachungsbefugnisse insbesondere im zweiten Teil des „**Regulation of Investigatory Powers Act 2000**“<sup>30</sup> (**RIPA**) geregelt. Der Begriff der Überwachung im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Beobachten und Abhören von Personen, das Erfassen ihrer Bewegungen, Unterhaltungen sowie anderer Aktivitäten und Kommunikationen, das Aufzeichnen dieser Informationen und eine etwaige Verwendung technischer Hilfsmittel. Eine verdeckte Überwachung liegt vor, wenn die Überwachung ohne das Wissen der überwachten Person durchgeführt werden soll.

Der RIPA differenziert zwischen „intrusive surveillance“ und „directed surveillance“.

Eine „**intrusive surveillance**“ liegt vor, wenn ein Vorgang verdeckt überwacht wird, der sich in einem Wohnraum oder einem Privatfahrzeug abspielt. Sie setzt die Anwesenheit einer Person in dem Wohnraum oder Privatfahrzeug und die Verwendung von Überwachungstechnik voraus. Der Inhalt der erlangten Informationen ist für die Einordnung einer Überwachung als „intrusive surveillance“ unerheblich. Relevant ist einzig der Ort der Überwachung.

---

28 Norwegischer Kontrollausschuss, Jahresbericht 2022, veröffentlicht im Juni 2023, S. 13; in norwegischer Sprache abrufbar unter: [https://d71tvbqpkymo.cloudfront.net/KKutvalget\\_a%CC%8Arsrapport\\_2022.pdf](https://d71tvbqpkymo.cloudfront.net/KKutvalget_a%CC%8Arsrapport_2022.pdf).

29 Siehe Home Office, Covert Surveillance and Property Interference – Code of Practice, 2018, S. 11, in englischer Sprache abrufbar unter: [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/384975/Covert\\_Surveillance\\_Property\\_Interference\\_web\\_2\\_.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/384975/Covert_Surveillance_Property_Interference_web_2_.pdf).

30 Regulation of Investigatory Powers Act 2000, in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/23/contents>.

Von einer „directed surveillance“ spricht man hingegen, wenn keine „intrusive surveillance“ vorliegt, die Überwachungsmaßnahme jedoch in einem Zusammenhang mit einer bestimmten Ermittlung oder Operation erfolgt, sodass die Erlangung privater Informationen über eine Person wahrscheinlich ist.

Maßnahmen der „intrusive surveillance“ bedürfen einer besonderen **Anordnung** („authorisation“). Nach dem RIPA können grundsätzlich die Minister sowie bestimmte „senior authorising officers“<sup>31</sup> eine solche Überwachungsmaßnahme anordnen.

Eine solche Anordnung darf generell nur erteilt werden, wenn die Überwachungsmaßnahme aus **bestimmten Gründen** für **erforderlich** gehalten wird und **im Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel** steht. Mögliche Gründe für die Anordnung einer „intrusive surveillance“ sind

- das Interesse der nationalen Sicherheit,
- das Verhindern und Verfolgen schwerer Straftaten sowie
- das Interesse des wirtschaftlichen Wohls des Vereinigten Königreichs.

Die Befugnis für das Betreten eines Grundstücks oder eine Beeinträchtigung von Eigentum zum Zwecke der Installation eines Überwachungsgeräts ergibt sich für die Nachrichtendienste aus dem Abschnitt 5 des „Intelligence Services Act 1994“<sup>32</sup> und für die Polizei aus dem dritten Teil des „Police Act 1997“<sup>33</sup>.

## 6.2. Richtervorbehalt und Kontrolle der Maßnahmen der „intrusive surveillance“

Anordnungen für die Durchführung von Maßnahmen der „intrusive surveillance“ durch die **Nachrichtendienste**, das „**Ministry of Defence**“ oder die „**Armed Forces**“ müssen von einem **Minister** erteilt werden, unterliegen aber **keinem Richtervorbehalt**.

---

31 Zu diesem Personenkreis gehören gemäß Abschnitt 32 Abs. 6 RIPA: die Präsidenten der jeweiligen Polizeieinheiten, der „Commissioner“ und die „Assistant Commissioners“ der „Met Police“, der „Commissioner of Police for the City of London“, der „Chief Constable of the Ministry of Defence Police“, der „Provost Marshal“ von „Royal Navy Police“, „Royal Military Police“, „Royal Air Force Police“ und „for serious crimes“, der „Chief Constable of the British Transport Police“, der „Director General of the National Crime Agency“ und andere hierzu ernannte Beamte dieser Behörde, ein ernannter höherer Beamter der „Revenue and Customs“, ein ernannter höherer Beamter der Einwanderungsbehörde und der Vorsitzende der „Competition and Markets Authority“.

32 Intelligence Services Act 1994, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1994/13/contents>.

33 Police Act 1997, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1997/50/contents>.

Anordnungen für Maßnahmen der Polizei, der „**National Crime Agency**“<sup>34</sup>, der „**Revenue and Customs**“<sup>35</sup> und der „**Competition and Markets Authority**“<sup>36</sup> werden durch einen **höherrangigen Beamten** der jeweiligen Behörde erteilt. Zusätzlich ist die Zustimmung eines „**Judicial Commissioner**“ erforderlich. Die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme entfaltet ohne eine solche Zustimmung grundsätzlich keine Wirkung. Lediglich in dringenden Fällen bestehen hierfür Ausnahmemöglichkeiten.

Die „Judicial Commissioners“ sind aktive oder sich im Ruhestand befindende Mitglieder der obersten Gerichtsbarkeit („senior judiciary“), die die Arbeit des „**Investigatory Powers Commissioner’s Office**“ (IPCO)<sup>37</sup> unterstützen. Im September 2017 wurden das „Office of Surveillance Commissioners“ (OSC), das „Interception of Communications Commissioner’s Office“ (IOCCO) und das „Intelligence Service Commissioner’s Office“ (ISComm) mit der Errichtung des IPCO zusammengelegt. Die neu geschaffene Institution ist für die Aufsicht über die Nutzung verdeckter Ermittlungsbefugnisse öffentlicher Behörden zuständig. Darunter fallen die britischen Nachrichtendienste, die Strafverfolgungsbehörden, die Polizei, Stadtverwaltungen und Gefängnisse. Der „Investigatory Powers Commissioner“ verfasst **jährlich** einen **Bericht** für den Premierminister, welcher **auch dem Parlament vorgestellt** wird.<sup>38</sup>

Es gibt darüber hinaus keine spezielle parlamentarische Aufsicht über die Ausübung der Ermittlungsbefugnisse. Allerdings übernimmt das „**Intelligence and Security Committee**“<sup>39</sup> **des Parlaments** eine allgemeine Aufsicht über die Arbeit der Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden.

### 6.3. Praxis

Aktuelle Daten zum Einsatz von verdeckten Ermittlungsbefugnissen der britischen Nachrichtendienste, Strafverfolgungsbehörden, der Polizei sowie der Stadtverwaltungen und der Gefängnisse lassen sich dem oben erwähnten **jährlichen Bericht des Investigatory Powers Commissioner** entnehmen. Dieser enthält insbesondere statistische Daten und Analysen zum Einsatz von „intrusive surveillance“.<sup>40</sup>

\*\*\*

---

34 Eine nationale Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörde, die unter anderem für den Bereich der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des Cyber-Verbrechens und der Geldwäsche zuständig ist.

35 Eine nationale Steuer- und Zollbehörde.

36 Eine nationale Behörde zum Schutz des Wettbewerbs.

37 Die Webseite des IPCO ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.ipco.org.uk/who-we-are/>.

38 Der jüngste Bericht für das Jahr 2021 ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://ipco-wpmedia-prod-s3.s3.eu-west-2.amazonaws.com/Annual-Report-2021.pdf>.

39 Die Webseite des Komitees ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/sn02178/>.

40 Investigatory Powers Commissioner, Jahresbericht 2021, insbesondere S. 72, 87, 112, 115, abrufbar unter: <https://ipco-wpmedia-prod-s3.s3.eu-west-2.amazonaws.com/Annual-Report-2021.pdf>.